

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 17/1719, 17/2280 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen**

#### **A. Problem**

Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG; Festlegung eines generellen nationalen Energieeinsparrichtwerts; Vorgabenauswahl für Voraussetzungen für die Entwicklung und Förderung eines Marktes für Energiedienstleistungen und für die Erbringung anderer Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz für die Endverbraucher; Übertragung der Gesamtkontrolle und Gesamtverantwortung für die Aufsicht über den durch den nationalen Energieeinsparrichtwert festgelegten Rahmen an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

#### **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **C. Alternativen**

Im Zuge einer Gesetzesfolgenabschätzung wurden zu dem vorliegenden Regelungsentwurf folgende Alternativen geprüft:

1. bloße Verwaltungsvorschriften,
2. freiwillige Vereinbarungen der betroffenen Energieunternehmen,
3. Schaffung a) eines Artikelgesetzes oder b) eines einheitlichen Stammgesetzes.

Nach Abwägung der zu erwartenden Folgen und Risiken der Regelungsalternativen wird Alternative 3b mit diesem Entwurf rechtsförmig umgesetzt; begleitend werden Gespräche mit Wirtschaftsunternehmen geführt mit dem Ziel einer freiwilligen Selbstverpflichtung zu „Stromsparchecks“.

## D. Finanzielle Auswirkungen

### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Grundsätzlich gilt, dass eine verbesserte Endenergieeffizienz eine wirtschaftlich effiziente Nutzung der Energieeinsparpotenziale ermöglichen wird. Bund, Ländern und Gemeinden entstehen allerdings zunächst Kosten im Rahmen ihrer gesetzlich zu bestimmenden Vorbildfunktion. Ein erheblicher Teil dieser Kosten beruht jedoch nicht ursächlich auf dem vorliegenden Gesetzentwurf, sondern ist bereits im Rahmen des Integrierten Energie- und Klimaprogramms (IEKP) veranschlagt. Im Bereich der Streitkräfte ist ein umfangreiches Paket zur Energieeinsparung, einschließlich der Kampagne „mission E“, auf den Weg gebracht. Insofern dürften geringe zusätzliche Kosten entstehen. Diesen stehen durch die verbesserte Energieeffizienz zu erwartende positive Effekte gegenüber.

### 2. Vollzugaufwand

Der Bund wird durch die Erfassung und die Unterstützung belastet. Das damit als neue Bundesstelle für Energieeffizienz beauftragte BAFA wird entsprechende Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Energieeffizienz erledigen und der Öffentlichkeit und den Marktteilnehmern Informationen zur Verfügung stellen. Für den zusätzlichen Personalbedarf beim BAFA in der Aufbauphase seit Januar 2009 wurden in den Haushalten 2009 und 2010 insgesamt drei Stellen im höheren Dienst (eine A 15, zwei A 14), eine Stelle im gehobenen Dienst (A 12) und eine Stelle im mittleren Dienst (A 8) ausgebracht. Gegebenenfalls darüber hinaus gehender Personalbedarf wird durch Umschichtung im Kapitel 09 04 erbracht. Die dem Bund entstehenden zusätzlichen Personal- und Sachkosten werden innerhalb des Einzelplans des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie aufgefangen.

Für Länder und Gemeinden ist nach dem Ergebnis der Beteiligung davon auszugehen, dass sich der tendenziell steigende, aber im Einzelnen nicht seriös schätzbare Vollzugaufwand grundsätzlich über bestehende Strukturen abwickeln lässt. Entlastend kann sich insoweit die vorgesehene Unterstützung durch die Bundesstelle für Energieeffizienz auswirken.

## E. Sonstige Kosten

Durch die neue Sorgspflicht für das Angebot von Energieaudits entstehen den betroffenen Energieunternehmen gegebenenfalls zusätzliche Verwaltungskosten. Der Umfang dieser Pflicht hängt jedoch von der durch die Bundesstelle für Energieeffizienz zu treffenden Feststellung ab, ob ein ausreichendes Angebot nicht bereits ohnehin besteht. Entsprechend können die Kosten erst nach Vorliegen dieser Feststellungen bestimmt werden.

Insbesondere im Zuge der Entwicklung und Förderung des Marktes für Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen werden Endkunden aus Wirtschaft und Privathaushalten stärker als bisher Drittfinanzierungsangebote, Informationen und Beratung nachfragen und erhalten, die ihrerseits häufig Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz auslösen werden. Wegen des stark vom Einzelfall abhängigen Charakters dieses Effekts sind allgemeingültige Kostenaussagen bzw. -schätzungen schwierig. Wegen der Verstärkung von Beratungsprogrammen des Bundes werden unter dem Strich jedoch oft Kosteneinsparungen stehen können.

Insgesamt können geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen nicht ausgeschlossen werden (sowohl infolge der Überwälzung erhöhter Verwaltungskosten der Energieunternehmen auf Endkunden als auch infolge erhöhter Nachfrage nach Drittfinanzierungsangeboten, Information und Beratung durch Endkunden). Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten, da entsprechende

Ausgaben – gemessen an den Ausgaben für Endenergie – tendenziell deutlich weniger ins Gewicht fallen werden bzw. durch Einsparung des Energieverbrauchs kompensiert werden können.

## **F. Bürokratiekosten**

### **a) Unternehmen**

Es werden vier neue Informationspflichten für Unternehmen eingeführt. Die Informationspflicht nach Artikel 2 (neuer § 40 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG), für die keine zusätzlichen Bürokratiekosten anfallen, lässt allerdings die bisherige Regelung in § 16 Absatz 2 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) bzw. der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) entfallen. Die Streichung dieser Regelung löst keine Entlastung bei den Bürokratiekosten aus, da die gestrichene Regelung – wie dargelegt – im neuen § 40 Absatz 4 EnWG aufgeht und da die Bürokratiekosten mit der einmaligen Anpassung der Software für die Abrechnung nach StromGVV bzw. GasGVV bereits entstanden sind. Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine jährliche Kostenbelastung von rund 373 000 Euro zu erwarten.

### **b) Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt.

### **c) Verwaltung**

Es werden vier Informationspflichten eingeführt, von denen sich drei an die Bundesstelle für Energieeffizienz und eine an die Bundesregierung richten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/1719, 17/2280 mit folgenden Maßnahmen, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Energielieferanten unterrichten ihre Endkunden mindestens jährlich in geeigneter Form über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für sie verfügbaren Angebote, die durch

1. Energiedienstleister,
2. Anbieter von Energieaudits, die unabhängig von den Energieunternehmen sind, und
3. Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen

mit wettbewerbsorientierter Preisgestaltung durchgeführt werden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „in der jeweiligen kreisfreien Stadt oder dem jeweiligen Landkreis“ werden gestrichen.
- bb) Die Wörter „im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ werden durch die Wörter „von Energieaudits mit wettbewerbsorientierter Preisgestaltung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anbietern“ die Wörter „im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76 EWG des Rates (ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 64)“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „nach Absatz 2“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „jeweiligen kreisfreien Stadt oder im jeweiligen Landkreis“ durch das Wort „Region“ ersetzt.

3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Leistungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „Energiedienstleistungen, Energieaudits oder Energieeffizienzmaßnahmen“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Von den Energieunternehmen unabhängige Anbieter sind kenntlich zu machen.“

4. In § 9 Absatz 2 Nummer 9 werden die Wörter „von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „des Artikels 6 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii

der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76 EWG des Rates (ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 64)“ ersetzt.

Berlin, den 7. Juli 2010

**Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**

**Eduard Oswald**  
Vorsitzender

**Thomas Bareiß**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Thomas Bareiß

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 17/1719, 17/2280** in seiner 43. Sitzung am 20. Mai 2010 beraten und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (2006/32/EG) in nationales Recht umgesetzt.

Danach soll ein nationaler Energieeinsparrichtwert festgelegt werden. Das bereits 2007 verabschiedete IEKP enthält viele zur Erreichung des Richtwerts erforderliche Maßnahmen. Der Gesetzentwurf baut darauf auf. Ziel des Gesetzentwurfes ist es unter anderem, dass Energieunternehmen ihre Kunden mindestens einmal jährlich über die Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits oder Energieeffizienzmaßnahmen am Wohnsitz des Kunden zu unterrichten haben. Steht keine ausreichende Anzahl von unabhängigen Energieaudit-Anbietern in der jeweiligen Stadt oder im jeweiligen Landkreis zur Verfügung, sollen die Energieunternehmen verpflichtet werden, für ein solches Angebot zu sorgen. Für die Erfassung und Unterstützung der Vorhaben soll die beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtete Bundesstelle für Energieeffizienz zuständig sein. Diese Stelle soll auch Vorschläge für den Fall erarbeiten, dass die Marktkräfte zur Schaffung eines Marktes für Energiedienstleistungen nicht ausreichen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksachen 17/1719, 17/2280 verwiesen.

#### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 20. Sitzung am 7. Juli 2010 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksachen 17/1719, 17/2280 in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat die Vorlage in seiner 15. Sitzung am 7. Juli 2010 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksachen 17/1719,

17/2280 in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage in seiner 17. Sitzung am 7. Juli 2010 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksachen 17/1719, 17/2280 in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen zu empfehlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner 20. Sitzung am 7. Juli 2010 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksachen 17/1719, 17/2280 in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 20. Sitzung am 7. Juli 2010 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksachen 17/1719, 17/2280 in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen zu empfehlen.

#### IV. Abgelehnte Entschließungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der folgende von der Fraktion der SPD eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)194 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

*Der Bundestag wolle beschließen:*

*Der Deutsche Bundestag stellt fest:*

*Die Energieeffizienz ist einer der wichtigsten Grundpfeiler der Energiepolitik. Denn eine Volkswirtschaft ist nicht um so leistungsstärker, je mehr Megawattstunden sie erzeugt und verbraucht, sondern je mehr Wirtschaftskraft sie aus so wenig Energieeinsatz wie möglich erschafft.*

*Ein effizienter und sparsamer Einsatz von Energie birgt zum einen enorme ökonomische Potenziale für die Wirtschaft und privaten Verbraucher. In Zeiten stetig steigender Rohstoff- und Energiepreise ermöglicht ein effizienter Einsatz von Energie Kosteneinsparungen für Unternehmen und Privatkunden. Darüber hinaus führt die Entwicklung und der Export von Effizienztechnologien zu steigendem Umsatz und der Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Industrie. Auf der anderen Seite ist eine Energieeffizienzpolitik ein wichtiger Teil der notwendigen Klimaschutzpolitik.*

*Um diese Ziele zu erreichen, sind weitgreifende Umwälzungen in allen Energiesektoren nötig. Das heißt, die Politik muss die Entstehung eines neuen Geschäftsmodells begleiten und wenn nötig auch forcieren. In diesem Geschäftsmodell werden Energielieferanten und Verbraucher in einem Boot sitzen, denn das Ziel ist nicht mehr die reine Versorgung des*

Kunden mit soviel Energiemengen wie möglich. Vielmehr wandelt sich der Energielieferant zu einem Energiedienstleister, der – genau wie der Kunde – ein Interesse daran hat, dass der Verbraucher für das Betreiben seiner elektrischen Geräte oder das Heizen seiner Wohnung so wenig Energie wie möglich verbraucht.

Wenn diese Ziele erfolgreich umgesetzt werden sollen, ist es nötig, in einem Energieeffizienzgesetz Wege dorthin aufzuzeigen. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung wird diesen Ansprüchen nicht gerecht. Es fehlen konkrete Maßnahmen, um die Energieeffizienz als wesentlichen Bestandteil der deutschen Energie- und Klimaschutzstrategie zu etablieren.

Darüber hinaus ignoriert der Entwurf die Effizienzziele, zu denen sich die Bundesregierung in den letzten Jahren verpflichtet hat:

- 20 Prozent Primärenergieeinsparung in Vergleich zum Trend bis 2020 (als Teil des „20-20-20 bis 2020“-Beschlusses des Europäischen Rates im März 2007),
- Verdopplung der Energieproduktivität 1990-2020 (IEKP),
- 40 Prozent Treibhausgasminderung 1990-2020,
- Senkung des Stromverbrauchs bis 2020 um 11 Prozent.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Ein Energieeffizienzgesetz vorzulegen, welches die Verdopplung der Energieproduktivität als Ziel festschreibt.
2. Dieses Energieeffizienzgesetz so auszugestalten, dass eine jährliche Steigerung der Energieproduktivität um durchschnittlich 3 Prozent erreicht wird, da Deutschland derzeit mit rund 1,8 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2000-2009 deutlich davon entfernt ist.
3. Maßnahmen auf den Weg zu bringen, die über den Gesetzentwurf der Bundesregierung hinausgehen. Hierzu zählt unter anderen die Einführung eines Energieeffizienzfonds. Mit den Mitteln aus diesem Fonds soll die Energieberatung von insbesondere finanzschwachen Haushalten unterstützt werden. Zudem könnten mit diesen Mitteln Mikro-Kredite für Effizienzmaßnahmen in privaten Haushalten und Kleinunternehmen finanziert werden.
4. Die Energielieferanten stärker in Effizienzmaßnahmen einzubeziehen, als dies im Gesetzentwurf vorgesehen ist. Denn nur auf diese Art können diese die notwendige Wandlung zum Energiedienstleister vollziehen.
5. Wirksame und nachhaltige Maßnahmen vorzuschlagen und umzusetzen, die neben nachfrageseitigen Maßnahmen auch die Erhöhung der Effizienz auf der Erzeugerseite bewirken.
6. Im Rahmen dieses Effizienzgesetzes ein Energiemanagement für das produzierende Gewerbe einzuführen.

Ferner fand der folgende von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)195 im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Verbesserung der Energieeffizienz ist eine kostengünstige Methode, die Abhängigkeit von fossilen und nuklearen Energieträgern zu reduzieren, das Klima zu schützen und die Energiekosten zu senken. Dadurch können gleichzeitig die zentralen Herausforderungen angegangen werden, die sich in den Bereichen Klimawandel, Energiesicherheit und Wettbewerbsfähigkeit stellen. Daher hat sich die Europäische Union das Ziel gesetzt, ihren Primärenergieverbrauch im Vergleich zum Trend für das Jahr 2020 um 20 % zu verringern.

Am 17. Mai 2006 ist die Richtlinie 2006/32/EG über „Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen“ (EDL-RL) in Kraft getreten. Die Mitgliedsstaaten wurden verpflichtet, die Richtlinie bis zum 18. Mai 2008 in nationales Recht umzusetzen.

Mit zweijähriger Verspätung legt die Bundesregierung jetzt einen Gesetzesentwurf vor. Die Bundesregierung will eine Verdopplung der Energieeffizienz bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990 anstreben und den nationalen Stromverbrauch bis 2020 gegenüber 2005 um 11 % senken. Doch dieser Vorgabe wird der Gesetzesentwurf nicht gerecht. Auch bestehen Zweifel daran, dass die EU-Richtlinie umgesetzt wird. Zu diesem Ergebnis kommt ein von der Bundestagsfraktion Bündnis90/Die Grünen in Auftrag gegebenes Gutachten.

Neben wenigen kleinen Begleitmaßnahmen wie zum Beispiel dem Sammeln von Informationen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz, besteht das Kernstück des Gesetzesentwurfs daraus, dass die Verbraucher einmal im Jahr auf ihrer Stromrechnung einen Hinweis auf eine Internetseite bekommen – auf der sich eine Liste von Anbietern von Energiedienstleistungen befindet. Das ist ein schlechter Witz, aber kein Energieeffizienzgesetz.

Für die Erreichung des Einsparziels verweist der vorgelegte Gesetzesentwurf auf das Integrierte Energie- und Klimaprogramm (IEKP). In der Begründung des Gesetzes steht, dass die Effizienzziele mit Maßnahmen aus dem IEKP erreicht werden sollen. Es ist aber in keinsten Weise nachzuvollziehen, wie die bisherige Umsetzung der im IEKP genannten Maßnahmen ausreichen soll.

Aufgeführt wird zum Beispiel die Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes zur „Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für den Wettbewerb“. Doch es fehlen klare Standards, mit denen Innovation tatsächlich zu Einsparungen führen könnte.

Aufgeführt ist auch die Novelle der Energieeinsparverordnung. Doch in der Novellierung der EnEV 2009 verwässern eine Vielzahl an Ausnahmeregelungen die ohnehin schon wenig ambitionierten Vorgaben zur Energieeinsparung zusätzlich.

Förderprogramme zur energetischen Sanierung von Gebäuden stehen ebenfalls im IEKP. Jedoch stellt die Bundesregierung dieses Jahr weniger Gelder zur Verfügung als im letzten Jahr und für das nächste Jahr ist nur noch einen Bruchteil vorgesehen!

Weiter führt die Bundesregierung die Kraft-Wärme-Kopplung als Zielerfüllung an, aber auch für die KWK wurden die Gelder gestrichen und das novellierte KWK-Gesetz sorgt da-

für, dass der Ausbau in Deutschland stagniert und die Ziele meilenweit entfernt sind.

Die Bundesregierung will die Klimaschutzinitiative für die Zielerreichung in ihrem Gesetzesentwurf nutzen, aber genau diese Mittel wurden gekürzt und teilweise mit einer Haushaltssperre versehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

als Zielsetzung mindestens die Verdopplung der Energieproduktivität zwischen 1990 und 2020 im Energieeffizienzgesetz (EnEfG) festzuschreiben und den Energieverbrauch in Deutschland bis zum Jahr 2020 um 20 % gegenüber 2005 zu reduzieren. Hierfür ist ein Ansatz zu wählen, in welchem unter anderem die Umsetzung der folgenden Maßnahmen berücksichtigt wird:

eine Energieeinsparquote einzuführen, die die Energielieferanten dazu verpflichtet, Energiesparmaßnahmen bei ihren Endkunden durchzuführen, deren gesamtes Energieeinsparvolumen jährlich 1 % ihres Absatzes an Gas, Strom, Fernwärme und anderen Energieträgern entspricht. Die Validierung der Energieeinsparungen erfolgt anhand einer von der Bundesstelle für Energieeffizienz erstellten Liste von standardisierten Energieeffizienzmaßnahmen und -programmen;

energieintensive Unternehmen zu verpflichten, ab in Kraft treten des EnEfG in Abständen von maximal fünf Jahren, eine zertifizierte Energieeffizienzberatung durchführen zu lassen und die dabei identifizierten wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen unverzüglich umzusetzen oder ein zertifiziertes Energiemanagement-System (z. B. EMAS, DIN EN 16001 oder ISO 50001) einzuführen;

einen mit 3 Mrd. Euro ausgestatteten Energiesparfonds einzurichten, der mit bestehenden finanziellen Förderungen für Energieeffizienz- und Energiesparmaßnahmen abgestimmt und zu einer gesetzlich garantierten, zielgerichteten und effizienten Effizienzinitiative ausgebaut wird. Er soll unter anderem folgende Maßnahmen unterstützen:

- Ein Programm ergänzend zum bisherigen CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm der KfW-Bank mit dem Ziel der deutlichen Steigerung der energetischen Gebäudesanierung, insbesondere von Mietwohnungsgebäuden in benachteiligten Stadt- und Ortsteilen
- Ein Programm zum Austausch ineffizienter Stromheizungen
- Marktaktionsprogramme (inkl. Information, Beratung, Investitionszuschüsse) für verschiedene Schlüssel- und Querschnittstechnologien wie Elektromotoren und -motorensysteme; Beleuchtung; GreenIT oder Abwärmenutzung
- Zertifizierte Energieberatung für private Haushalte, insbesondere mit zielgerichteten Angeboten für finanzschwache Haushalte
- Einen anschließenden Zuschuss für den Austausch alter Haushalts-Elektrogeräte (z. B. ineffiziente Kühlschränke) durch neue hocheffiziente Geräte für finanzschwache Haushalte;
- Kredite für Effizienzmaßnahmen in privaten Haushalten und Kleinunternehmen;

– Eine Weiterführung, Verstetigung und Ausdehnung der vorhandenen Effizienzförderung, u. a. im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative;

die Bundesstelle für Energieeffizienz zu einem von der Energiewirtschaft unabhängigen Kompetenzzentrum auszubauen, das über seine bisherigen Aufgaben hinaus auch Förderprogramme weiterentwickelt und dem die fachliche Ausgestaltung des Energiesparfonds obliegt;

dynamische Effizienzstandards zu schaffen, bei denen die energiesparendsten Produkte den Standard vorgeben, den künftig alle Anbieterinnen und Anbieter einhalten müssen (Top-Runner);

eine Forschungsoffensive im Bereich Energieeffizienz voranzutreiben;

bei der öffentlichen Beschaffung des Bundes sicherzustellen, dass die energieeffizienteste am Markt verbreitete Technik herangezogen wird und dies durch einen übergreifenden „Aktionsplan energieeffiziente Beschaffung“ auf allen staatlichen Ebenen vorangetrieben wird.

## V. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 20. Sitzung des Ausschusses am 28. Juni 2010 zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/1719, 17/2280 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 17(9)166 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

### 1) Verbände

- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)
- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)
- Bundesvereinigung Spitzenverband der Immobilienwirtschaft (BSI)/Bundesverband deutscher Immobilien- und Wohnungsunternehmen (GdW)
- Bundesverband Neuer Energieanbieter e. V. (bne)
- Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK)
- Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU);

### 2) Einzelsachverständige

- Prof. Dr. jur. Michael Lippert, Direktor am Institut für Energiewirtschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Staatssekretär a. D.
- Thorben Becker, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)
- Dr. Martin Pehnt, ifeu-Institut für Energie- und Umweltforschung.

Der **BDEW** begrüßt, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf einen marktwirtschaftlichen Ansatz verfolge. Eine Informationspflicht solle es nur gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner und nicht dem Wärmelieferanten geben, da nur dieser dem Energielieferanten bekannt sei. Durch Energieaudits müssten Energieversorgungsunternehmen einseitig auf das Angebot ihrer Konkurrenten hingewiesen werden. Eine Einschränkung der Anbieterliste sei daher kontrapro-



duktiv. Der Umfang der Informationspflicht solle auf den vertraglichen Energielieferanten beschränkt sein. Die Kostenübernahme der Energieaudits durch die daran nicht beteiligten Energieversorgungsunternehmen sei ein verfassungsrechtlich ungerechtfertigter Eingriff in die Gewerbefreiheit und führe zu Wettbewerbsverzerrungen. Diese Kosten unterständen der Anreizregulierung und könnten nicht an den Kunden weitergegeben werden. Energieversorger seien so weniger Dienstleister als eigentlich gewünscht.

Der **vzbv** merkt an, dass weitreichende Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz suggeriert würden, die vom jetzigen Entwurf nicht behandelt würden. Es werde begrüßt, dass die Verpflichtung zum Einbau intelligenter Zähler aus dem jetzigen Entwurf gestrichen worden sei, da die flächendeckende Einführung dieser Geräte nur im Zusammenhang mit entsprechenden Dienstleistungen sinnvoll sei. Es werde eine Chance vertan, ein deutsches Gesetz mit schlagkräftigen Instrumenten zum Schutz privater Endkunden im Energiemarkt zu schaffen. Der Gesetzentwurf verschiebe entscheidende Elemente wie die Einführung eines konkreten Einsparziels. Es werde daher keine Grundlage für geeignete Akteure geschaffen, um einerseits die Rechte der privaten Endkunden auf dem Markt durchzusetzen und andererseits eine strategische Energieeffizienzpolitik umzusetzen. Es solle zusätzlich ein umfassendes Klimagesetz möglich sein und vorgelegt werden. Dies solle den Bereich Energieeffizienz als einen wesentlichen Bestandteil einschließen, jedoch auch weitergehende Instrumente zur Einsparung berücksichtigen.

Die **BSI** und der **GdW** stellen dar, dass aus Gründen der Rechtssicherheit die Notwendigkeit bestehe, die Rolle des Vermieters im Zusammenhang mit dem Gesetz klarzustellen. Des Weiteren bedürfe es einer erläuternden Klarstellung zur Wirkung des Gesetzes hinsichtlich der Mieter in Dingen, die die Gebäude betreffen, deren Eigentümer der Mieter nicht sei. Bereits ohne verbesserte Information über die zukünftige Haushaltsplanung sei zu erwarten, dass die zur Verfügung stehenden Fördermittel für die Nachfrage nicht ausreichen würden. Die **BSI** bittet daher dringend darum, eine erwartete zusätzliche Nachfrage nach Fördermitteln im Haushalt 2011 und den folgenden zu berücksichtigen.

Der **bne** gibt zu bedenken, dass im Gesetzentwurf nur unabhängige Anbieter berücksichtigt werden, was marktineffizient und nicht kundenorientiert sei. Das Ziel der Marktentwicklung werde konterkariert. Die Sorgspflicht sei ebenso abzulehnen, da damit Energieunternehmen ihre Konkurrenten subventionierten. Somit sei der Gesetzentwurf wettbewerbsfeindlich, da zudem auch kleine Unternehmen bevorzugt würden. Die genaue Ausgestaltung und der genaue Inhalt der Informationspflicht müsse im Kundeninteresse konkretisiert werden.

Der **ZVSHK** ist der Überzeugung, dass Energieunternehmen zu einer Gewinnmaximierung zusätzlich zur Lieferung von Energie auch verstärkt Energiedienstleistungen und -effizienzmaßnahmen anbieten müssten. Diese Informationsbereitstellung werde aufgrund der starken Position der Unternehmen eine Lenkungswirkung entfalten. Die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sei daher eine aktuelle Aufgabe. Ferner sei die Zertifizierungspraxis ausufernd und solle mit Anbieterlisten auf das erforderliche Maß zurückgefahren werden. Energieeffizienzmaßnahmen durch Fachfirmen im Heizungsbereich sollten berücksichtigt werden. Ein Effi-

zienzaufwandsfonds, wie von der Richtlinie gefordert, sei ein zielführendes Instrument zur Beseitigung von Investitionshemmnissen im Bereich der energetischen Gebäudesanierung.

Der **VKU** sieht die Maßnahmen im Gesetzentwurf als geeignet, die Energieeffizienz in Deutschland nachhaltig über marktbasierende Mechanismen zu fördern. Das Engagement von kommunalen Unternehmen bei der Energieeffizienzverbesserung solle durch eine gesetzliche Regelung im geplanten Energiedienstleistungsgesetz unterstützt werden. Verbraucher müssten das Bewusstsein erhalten, dass Energieeffizienzverbesserungen mindestens bis zum Erreichen der Ziele des Gesetzes, der erforderliche Aufwand für Energiedienstleistungen und sonstige Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz auch mit spezifischen Kosten verbunden seien. Der Entwurf der Bundesregierung sei im Gegensatz zu den Vorschlägen des Bundesrates richtig. Es sollen keine über die Umsetzung der EU-Richtlinie hinausreichenden Vorgaben, insbesondere nicht die Aufnahme eines Maßnahmenkatalogs, vorgenommen werden. **VKU** weist darauf hin, dass insbesondere im Massenkundengeschäft der Stadtwerke auf kostenintensive Informationspflichten verzichtet werden müsse. Schon geringe Einzelkosten der Kundeninformation, wie die Bundesregierung in der Begründung allerdings sehr konservativ quantifiziert habe, summierten sich bei direkter Ansprache der Kunden zu hohen Beträgen.

**Prof. Dr. jur. Michael Lippert vom Institut für Energiewirtschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena** sieht den Gesetzentwurf der Bundesregierung als einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Rechts der Energieeffizienz an. Auftretende neue Akteure hätten Beiträge zu Effizienzsteigerungen zu leisten, die rechtlich festgeschrieben werden sollten. Zur Ausgestaltung seien die Leitprinzipien des § 1 EnWG als auch in den verstreuten und zisielierten Normen des Effizienzrechts geltende Auslegungsdirektiven zu nutzen. Der Gesetzentwurf solle zusätzlich ein normatives Leitziel unter Einbeziehung der Versorgungssicherheit erhalten, die gewerbliche Wärmelieferung als übergreifende Energieform für Fern- und Nahwärme sowie Dienstleistungs- und Contracting-Projekte ausgestalten, teilweise die örtlichen Bezüge der kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises durch den funktionsgerechten Bezirk der IHK ersetzen, Vorgaben des Unbundling bei der Zuweisung von Aufgaben an Energieunternehmen berücksichtigen bzw. die Unternehmensbegriffe entsprechend abgrenzen und die „Marktverantwortung“ der Energieunternehmen und deren Zusammenwirken mit aufsichtlichen Aufgaben und Befugnissen der Bundesstelle für Energieeffizienz teilweise neu austarieren. Maßstab sei hier die verfassungsrechtlich begründete und energierechtlich an mehreren Stellen verankerte Verteilung von Erfüllungsverantwortung der Privaten und staatlichen Gewährleistungsverantwortung, die im außergewöhnlichen Bedarfsfall in eine Steuerungsfunktion umschlagen könne. Im Hinblick auf das von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie an die Mitgliedstaaten gerichtete Gebot, der Nutzung von Finanzinstrumenten entgegenstehende Normen aufzuheben, sei eine entsprechende Berichtspflicht der Bundesregierung in das Gesetz aufzunehmen. Im Sinne der mit dem Gesetz und den legislativen Maßnahmen des IEKP verfolgten Effizienzziele sei die Evaluierung des IEKP für eine Prüfung der normativen Stimmigkeit des Programms zu nutzen.

**Thorben Becker vom BUND** ist der Ansicht, dass der vorgelegte Gesetzentwurf keine weitreichenden Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz beinhalte. Der Verband fordere eine klare und verbindliche Zielsetzung der Senkung des Endenergieverbrauchs um mindestens 2 Prozent pro Jahr. Ziele in Bezug auf die Primärenergie seien mit zu berücksichtigen. Es würde befürwortet, dass die Endkunden umfassende Informationen über Energieeinsparung erhielten. Diese Information solle aber auf die jeweilige Verbrauchssituation spezifisch zugeschnitten sein. Vorschriften für die öffentliche Hand seien zu konkretisieren. Die Ermöglichung von Energieaudits wird begrüßt. Es sei eine umfangreichere Aufgabe und Zusammensetzung der Bundesstelle für Energieeffizienz wünschenswert. Der BUND würde einen von Energieunternehmen unabhängigen Energieeffizienzfonds begrüßen.

**Dr. Martin Pehnt vom ifeu-Institut für Energie- und Umweltforschung** begrüßt, dass das Gesetz einige wichtige Maßnahmen wie die Effizienzstelle und die verbesserte Informationslage ergreift. Eine ausgewogene Effizienzpolitik müsse Markthindernisse beseitigen, indem sie einen ausgewogenen Mix aus Fördern, Fordern, Informieren und Beraten schaffe. Eine Verlässlichkeit, die Effizienz jenseits von haushaltspolitischen Fragestellungen verankere, sei mit den gegenwärtigen Mechanismen und IEKP-Maßnahmen noch nicht gegeben. Wichtige Gebäudeprogramme, das Marktanzreizprogramm und die Förderprogramme der NKI seien empfindlich durch die Infragestellung der Mittelbereitstellung getroffen. Es sei daher bedauerlich, dass die in der EDL-Richtlinie vorgeschlagenen übergeordneten Maßnahmen wie die Einrichtung eines Effizienzfonds nicht aufgegriffen würden. Die Informationspflichten erschienen angesichts der Nähe der Energie-Inverkehrbringer nicht ausreichend. Es sei bedauerlich, dass das betriebliche Energiemanagement gestrichen worden sei. Ein Energiesparfonds sei ein Mittel, um eine zentrale und dauerhafte Koordinierungsstelle für Effizienzmaßnahmen zu schaffen. Der Effizienzfonds stelle keine Dauersubvention von Effizienzmaßnahmen dar. Vielmehr seien die einzelnen Programme so konzipiert, dass sie nach zwei bis fünf Jahren ausliefen. Eine Finanzierung des Fonds durch eine Umlage auf den Energiepreis sei zu favorisieren. Es müsse zwischen privaten Haushalten, GHD und Industrie bei transparenter Kommunikation differenziert werden. Dr. Pehnt empfiehlt, Energiemanagement-Systeme wieder einzuführen und dabei nach Größe der Unternehmen bzw. der Höhe der Energiekosten zu unterscheiden. Die Berichterstattungspflicht müsse ausgebaut werden und dürfe sich nicht alleine auf Informationen Dritter beschränken.

#### **VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Vorlage auf Drucksachen 17/1719, 17/2280 mehrfach, zuletzt in seiner 22. Sitzung am 7. Juli 2010 abschließend beraten. In seiner 20. Sitzung am 28. Juni 2010 hatte der Ausschuss eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchgeführt.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** brachten zur abschließenden Beratung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)190 ein. Die Fraktion der SPD brachte einen Entschließungsantrag auf Ausschussdruck-

sachen 17(9)194 ein. Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** brachte einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksachen 17(9)195 ein.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP betonten, bei dem Gesetz handele es sich um eine eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht. Als Ergebnis der Anhörung habe man bei den Marktgebieten und bei der Anbieterliste Änderungen vorgenommen. Die Begrenzung der Marktgebiete werde aufgehoben, um den Markt für die übrigen Anbieter zu öffnen und die Anbieterliste werde auch den Energieversorgern zugänglich gemacht. In den nächsten zwei Jahren werde man weitergehende Maßnahmen einleiten, die im Zusammenhang mit dem im Herbst zu erwartenden Energiekonzept in Angriff genommen werden sollen.

Die **Fraktion der SPD** zeigte sich unzufrieden mit dem Gesetzentwurf. Die Koalitionsfraktionen blieben damit weit hinter dem Potenzial zurück, das die Energieeffizienz für Kosten- und Energieersparnis eröffne. Unter anderem sei die Einrichtung eines Energieeffizienzfonds ebenso sinnvoll wie die Energieverbrauchsminimierung im produzierenden Gewerbe. Wenn man in diesem Bereich ein bis zwei Jahre warte, müsse man Wettbewerbsnachteile in Kauf nehmen.

Die **Fraktion DIE LINKE** hielt den Gesetzentwurf für ungenügend. Es fehlten verbindliche Energiesparziele und eine Steigerung der Energieeffizienz.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, für die Stärkung der Wirtschaft sei Energieeffizienz bei volatilen Energiepreisen außerordentlich wichtig. Unter diesem Aspekt sei das Gesetz unzureichend. In der Anhörung habe sich die Mehrzahl der Experten für einen Energieeffizienzfonds ausgesprochen. Von daher werde das Gesetz den Herausforderungen nicht gerecht.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE die Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(9)190.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/1719, 17/2280 in der in der Beschlussempfehlung genannten Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(9)194.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(9)195.

## B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – zunächst auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten und neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

### Zu Nummer 1 (Artikel 1 § 4)

Zur Förderung eines freien und unverfälschten Marktes soll insbesondere auch überregionalen Anbietern der Zugang ermöglicht werden und eine eventuell bestehende Marktdominanz bereits vorhandener Anbieter zurückgedrängt werden.

### Zu Nummer 2 (Artikel 1 § 5)

Dienstleistungen werden heute nicht mehr allein von lokalen Anbietern, sondern zu einem wesentlichen Teil auch von überregionalen oder gar grenzüberschreitenden Anbietern erbracht. Diese müssen deshalb bei der Bestimmung, inwieweit für den einzelnen Endverbraucher in seiner Region ein ausreichendes Angebot an Energieaudits besteht, Berücksichtigung finden.

Zur Bestimmung, ob ein ausreichendes Angebot an Energieaudits besteht, darf nicht allein auf die von den Energieunternehmen unabhängigen Anbieter abgestellt werden. Vielmehr müssen alle potentiellen Anbieter berücksichtigt werden, soweit diese ihre Beratung zu wettbewerbsorientierten Preisen erbringen. Dies ermöglicht den Energieunternehmen, durch eigene, aktive Handlung zur Schließung einer möglicherweise bestehenden Angebotslücke beizutragen.

Absatz 2 verpflichtet die Bundesstelle für Energieeffizienz zu überprüfen, inwieweit ein ausreichendes Angebot an unabhängig durchgeführten Energieaudits mit wettbewerbs-

orientierter Preisgestaltung im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie 2006/32/EG besteht. Sofern die Prüfung ergibt, dass kein ausreichendes Angebot besteht, bleibt die Bundesstelle für Energieeffizienz ermächtigt, die Energieunternehmen zu Maßnahmen im Sinne der Sätze 1 und 2 zu verpflichten und diese gegebenenfalls auf deren Kosten selbst vorzunehmen.

### Zu Nummer 3 (Artikel 1 § 7 Absatz 1)

Durch die Änderung soll die bei der Bundesstelle für Energieeffizienz geführte Anbieterliste allen Anbietern von Energiedienstleistungen, Energieaudits und sonstigen Energieeffizienzmaßnahmen offen stehen, unabhängig davon, ob der einzelne Anbieter von den Energieunternehmen unabhängig ist oder nicht. Auf diese Weise wird für den Verbraucher eine maximale Markttransparenz geschaffen, die es ihm erlaubt, von allen potentiellen Anbietern in seiner Region Kenntnis zu nehmen.

Die Unterrichtungspflicht nach § 4 Absatz 1 des EDL-G erfordert es, dass unabhängige Anbieter für den Endkunden erkennbar gemacht werden. Gleichzeitig wird damit dem durch die Richtlinie geforderten Anspruch an eine maximale Markttransparenz zur Förderung des freien Wettbewerbs genügt.

### Zu Nummer 4 (Artikel 1 § 9 Absatz 2 Nummer 9)

Bei der Änderung des § 9 Absatz 2 Nummer 9 handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 5 Absatz 2. Der Bundesstelle für Energieeffizienz wird in Übereinstimmung mit § 5 Absatz 2 Satz 1 die Aufgabe der Prüfung, ob ein ausreichendes Angebot an unabhängig durchgeführten Energieaudits mit wettbewerbsorientierter Preisgestaltung im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie 2006/32/EG besteht, zugewiesen.

Berlin, den 7. Juli 2010

**Thomas Bareiß**  
Berichterstatter

